

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



**MOTION 13.3662 BENACHTEILIGUNG DER SICHERHEITSINDUSTRIE BESEITIGEN  
STELLUNGNAHME VON AMNESTY INTERNATIONAL, SEKTION SCHWEIZ**

Bern, August 2013

**A. Allgemeine Bemerkungen:**

Die sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-SR) hat im Juni 2013 eine Motion auf Änderung von Art. 5, Abs. 2 der Kriegsmaterialverordnung eingereicht, mit dem Ziel die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte und Vertragsabschlüsse gemäss Art. 20 KMG - mit anderen Worten die Bedingungen, unter denen Kriegsmaterial ins Ausland geliefert werden kann - zu lockern.

Die Kommission wünscht aus vornehmlich wirtschaftlichen Beweggründen eine Gleichstellung der Schweiz mit anderen Ländern, die in dieser Hinsicht eine offenbar weniger strenge Auffassung vertreten. Und dies, obwohl der Bundesrat im November 2012 in seiner Stellungnahme zum Postulat von Bruno Frick (10.3622) eindeutig darauf hingewiesen hat, dass einerseits beim *Vergleich der schweizerischen Gesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union und derjenigen gewisser anderer europäischer Staaten nur geringe Differenzen festzustellen sind* und andererseits, dass sich *in der Praxis die bestehende Rechtslage primär auf die Exporte nach Saudi-Arabien und Pakistan auswirkt*. Es ist demzufolge übertrieben, von einer „Benachteiligung“ der Schweizer Rüstungsindustrie zu sprechen. Des Weiteren bezweifelt Amnesty International, dass zwischen der aktuellen Gesetzgebung und den in der Motion aufgeführten Entlassungen ein kausaler Zusammenhang besteht.

Amnesty International weist den Grossteil der vorgeschlagenen Änderungen zurück, da diese die Menschenrechte bedrohen und eine nicht nachvollziehbare Abkehr von der in den vergangenen Jahren eingeschlagenen Linie darstellen würden, speziell seit der 2001 eingeführten Verpflichtung, die Menschenrechtslage in den jeweiligen Bestimmungsländern zu berücksichtigen.

Durch diese Änderungen liesse sich insbesondere nicht ausschliessen, dass Waffen in Länder wie beispielsweise Saudi-Arabien exportiert würden, das für seine schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen bekannt ist, oder in das instabile Pakistan, wo ein grosses Risiko besteht, dass die Waffen in die Hände von terroristischen Organisationen gelangen.

Die Unterzeichnung des Abkommens über den Waffenhandel (ATT) im vergangenen Juli, dessen Bestimmungen weniger streng als die Schweizer Gesetze sind, kann nicht als Vorwand dafür dienen, unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu lockern. Dies wäre im Zeitpunkt eines spürbaren Trends zu strengeren Waffenexportkontrollen ein äusserst schlechtes Signal an die internationale Gemeinschaft, zumal die Schweiz eine führende Rolle in den Verhandlungen gespielt hatte, die zum Abschluss des Waffenhandelsabkommens ATT führten.

## **B. Kommentare zu den einzelnen Abschnitten:**

### **Art. 5, Absatz 2, Buchstabe a: Bewaffnete Konflikte**

Laut geltendem Recht werden Auslandsgeschäfte nicht bewilligt, „*a. wenn das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist*“. Die Motion schlägt die Aufnahme des Begriffs der Unrechtmässigkeit vor, was im Hinblick auf das internationale Recht nicht unproblematisch ist. Zum Einen ist es keineswegs einfach festzustellen, inwiefern ein Konflikt als rechtmässig oder unrechtmässig zu bewerten ist, zum Anderen würde dies bedeuten, dass ein „rechtmässig“ in einen Konflikt verwickeltes Land, das im Zuge dieses Konfliktes schwerwiegende Verletzungen gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht begeht, dennoch mit schweizerischem Kriegsgerät beliefert werden könnte.

### **Art. 5, Absatz 2, Buchstabe b: Menschenrechte**

Laut geltendem Recht werden Auslandsgeschäfte nicht bewilligt, *wenn das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt*.

Mit der Abschwächung dieses Textes will die Motion ihn weitgehend auf das Niveau des Abkommens über den Waffenhandel absenken. Bei letzterem handelt es sich jedoch um einen Minimalkonsens, auf den sich die Vereinten Nationen einigen konnten. Aus dem Abkommen über den Waffenhandel ATT geht eindeutig hervor, dass die Staaten durchaus berechtigt sind, strengere Normen festzulegen und dass es nicht Ziel dieses Vertrages ist, die Kontrolle von Waffenexporten nach unten anzugleichen. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass Staaten mit einer strengeren Gesetzgebung diese nicht lockern müssen.

Amnesty International hatte im Jahre 2001 die Aufnahme der Menschenrechtsklausel in die KMV begrüsst und spricht sich heute gegen deren Aushöhlung aus.

### **Art. 5, Absatz 2, Buchstabe c: Wirtschaftliche Entwicklung**

Laut geltendem Recht werden Auslandsgeschäfte nicht bewilligt, *wenn das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist*.

Mit der Motion wird die Absicht verfolgt, diese auf messbare Kriterien gestützte und demzufolge eindeutige und einfach anwendbare Bestimmung durch eine vage Formulierung zu ersetzen, die einen viel zu grossen Interpretationsspielraum zulässt. Schliesslich sieht die Motion ausdrücklich vor, dass jeder Ausfuhrantrag einer komplexen sozioökonomischen Analyse unterzogen würde, was einen unnötigen administrativen Mehraufwand zur Folge hätte.

### **Art. 5, Absatz 2, Buchstabe d: Schutz der Zivilbevölkerung**

Mit Hilfe dieser Motion soll der geltende Gesetzestext überflüssigerweise eingeschränkt werden, auf dessen Grundlage Auslandsgeschäfte nicht bewilligt werden, *wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden*. Amnesty International räumt ein, dass die gegenwärtige Formulierung nicht optimal ist, doch ist AI mit dem Vorschlag der SiK-SR nicht einverstanden.

Es erscheint uns wichtig, die Begriffe humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte in diese Bestimmung aufzunehmen. Bleibt jedoch der Ausdruck *gegen die Zivilbevölkerung* in dieser Bestimmung aufrechterhalten, würden Übergriffe gegen Soldaten (wie beispielsweise Hinrichtungen von Gefängnisinsassen ohne Gerichtsverfahren) ausgeschlossen, was völlig unverständlich wäre.

Amnesty International schlägt deshalb für Art. 5, Abs. 2, Buchstabe d folgenden Wortlaut vor:

Es besteht ein hohes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial im Bestimmungsland ~~gegen die Zivilbevölkerung~~ unter Verletzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte eingesetzt wird.

**Amnesty International fordert das Parlament daher auf,  
die Motion 13.3662 abzulehnen**

\*\*\*\*\*